



Wir informieren über Veränderungen im europäischen Datenschutzrecht

Das europäische Datenschutzrecht wird vereinheitlicht: Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz lösen vom 25. Mai 2018 an bisherige nationale Bestimmungen ab. Damit gehen Veränderungen für Organisationen einher, die personenbezogene Daten teilweise oder ganz automatisiert verarbeiten oder speichern. Somit sind auch Vereine betroffen.

Die wichtigsten Informationen zur DSGVO für Sportvereine werden nachfolgend in verschiedenen Artikeln dargestellt.

Podcast zum Thema: Hier finden Sie den aktuellen LSB NRW

[Podcast "Wort zum Sport"!](#)

Als Hilfestellung für die Erstellung einer Datenschutzerklärung und die Einbindung auf Ihrer Website empfehlen wir den [Datenschutz-Generator](#) von Rechtsanwalt Thomas Schwenke.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- [Datenschutz im Verein nach der Datenschutz Grundverordnung](#)
- [Datenschutz im Sportverein](#)
- [Datenschutz – Was ändert sich zum 25.05.2018?](#)
- [Datenschutz: Welche Regelungen gelten ab dem 25.05.2018?](#)

- [Grundprinzipien des Datenschutzrechts](#)
- [Begriffe des Datenschutzrechts](#)
- [Die datenschutzrechtliche Generalklauseln](#)
- [Die Einwilligung im Datenschutzrecht](#)
- [Die Rechte der betroffenen Person](#)
- [Welche Maßnahmen muss der Verein ergreifen?](#)
- [Informationspflichten](#)
- [Das Auskunftsrecht des Betroffenen](#)
- [Sicherheit der Datenverarbeitung](#)
- [Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach DS-GVO](#)
- [Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach BDSG](#)
- [Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten](#)
- [Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten](#)
- [Gesundheitsdaten im Sportverein](#)
- [Das erweiterte Führungszeugnis und der Datenschutz](#)
- [Mitgliederlisten im Sportverein](#)
- [Werbung und Datenschutz](#)
- [Minderjährige im Datenschutzrecht](#)
- [Sanktionen bei Datenschutzverstößen](#)
- [Impressum](#)
- [Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung](#)
- [Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung- eine Vertiefung](#)
- [Formulierungshilfe für die Vereinssatzung](#)
- [Internet-Domain](#)
- [Vereinshomepage](#)
- [Werbemails und Spammails](#)
- [Verwendung moderner Kommunikation](#)
- [Urheberrechts- und Markenverletzungen](#)
- [Betreiberpflichten](#)

Musterschreiben

Musterschreiben

- [Musterschreiben Auskunftsverlangen](#) gemäß Artikel 15 DSGVO
- [Muster einer Einwilligung in die Datenverarbeitung](#) einschließlich der Veröffentlichung von Personenbildern im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Verein
- [Informationspflichten](#) nach Artikel 13 und 14 DSGVO
- [Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit](#) und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen

Regelungen

- [Muster für ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten](#) gem. Art. 30 DSGVO
- [Muster einer Datenschutzordnung im Sportverein](#)

ERSTE-HILFE-KOFFER für den 25.05.2018

ERSTE-HILFE-KOFFER für den 25.05.2018

[Checkliste für Sportvereine](#) – welche Maßnahmen sind mit der Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten?

1. Schritt: Bestandsaufnahme
Klären Sie, welche Daten der Verein auf welchem Wege erhebt und wie verarbeitet!
<ul style="list-style-type: none">• Wo werden die Daten gespeichert?• Wer hat (vereinsintern) Zugriff auf die Daten?• Wer darf Veränderungen an den Daten vornehmen?• An welche (externen) Organisationen/Personen werden welche Daten weitergegeben?• Wann werden Daten gelöscht?
Notizen:

2. Schritt: Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit
Auch wenn Vereine als nicht-öffentliche Stellen nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten, sollten dennoch alle Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit verpflichtet werden. Dies ist eine organisatorische Maßnahme, um dem Prinzip des vertraulichen Umgangs Geltung zu verschaffen. Betroffen davon sind alle Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiterinnen und -leiter, Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter).
Notizen:

3. Schritt: Merkblätter über die Informationspflichten erstellen

Nach Art. 13 und 14 der DSGVO sind die betroffenen Personen zum Beispiel bei Erhebung der Daten über bestimmte Aspekte zu informieren:

?

- Wer erhebt die Daten?
- Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten erhoben?
- An wen werden die Daten weitergegeben?
- Welche Rechte hat die betroffene Person?
- Wie lange sollen die Daten gespeichert werden?

Wichtig: Hiervon sind alle Vereine – unabhängig von der Größe des Vereins und vom Umfang der Datenverarbeitung – betroffen!

Notizen:

4. Schritt: Einwilligungen überprüfen und ggf. überarbeiten

Einwilligungen in die Datenverarbeitung sind nur dann wirksam, wenn die Person bei der Abgabe der Einwilligung auch auf die Möglichkeit des Widerrufs und den Zweck der Datenverwendung hingewiesen wurde. Dies ist bei Alt-Einwilligungen vielfach nicht gegeben. Diese sind dann nachzuholen.

?

Notizen:

5. Schritt: Erstellen von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten

Vereine müssen unter Umständen Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten erstellen. In den Verzeichnissen werden die einzelnen Aspekte der Datenverarbeitung beschrieben (z.B. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, aber auch die internen und externen Empfänger der Daten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen, also wie die Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden).

?

Solche Verzeichnisse müssen alle Vereine erstellen, die mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigen, besondere Kategorien von Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten verarbeiten oder sonst personenbezogene Daten nicht nur gelegentlich verarbeiten.

Wichtig: Da viele Vereine ständig und damit nicht nur gelegentlich personenbezogene Daten verarbeiten, dürften viele Vereine von dieser Pflicht betroffen sein.

Notizen:

6. Schritt: Prüfen, ob ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist

Nach der DSGVO ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten besteht. Dies dürfte für die Sportvereine in der Regel nicht zutreffen. Nach dem BDSG (§ 38) ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Hierbei sind alle Personen unabhängig von ihrem Status zu berücksichtigen (z.B. ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, selbständige Übungsleiter).

?

Unabhängig von der Anzahl der Personen ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn umfangreich Gesundheitsdaten verarbeitet werden. Der Datenschutzbeauftragte ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Notizen:

7. Schritt: Vorbereitungen treffen, um auf Rechte reagieren zu können

Die DSGVO sieht zahlreiche Rechte für die betroffenen Personen vor (z.B. Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung auf Verarbeitung, Datenübertragbarkeit). Insbesondere auf das Recht auf Auskunft sollten sich die Vereine einstellen und Vorbereitungen treffen. Denn die Vereine haben innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags der betroffenen Person die Informationen zur Verfügung zu stellen.

?

Notizen:

8. Schritt: Prüfen, ob Verträge mit Auftragsverarbeitern vorhanden sind

Erfolgt eine Verarbeitung der Daten außerhalb des Vereins, kann eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Das ist dann die Verarbeitung im Interesse und im Auftrag des Vereins erfolgt. Es handelt sich dann nicht um eine Weitergabe an außenstehende Dritte, so dass für die Weitergabe keine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich ist. Voraussetzung ist grundsätzlich ein Vertrag zwischen dem Verein und dem Auftragsverarbeiter geschlossen wird, der einen bestimmten Zweck und Zweckbindung hat. Eine Auftragsverarbeitung wird regelmäßig beim Cloud-Computing angenommen oder aber auch bei Beauftragung von Steuerberatern im Rahmen der Lohnbuchhaltung.

Notizen:

[Aktuelle Informationen zur Datenschutzgrundverordnung \(DS-GVO\)](#)

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist seit dem 25. Mai 2018 in Deutschland geltendes Recht. Danach müssen auch Vereine jederzeit in der Lage sein nachzuweisen, dass sie datenschutzkonform agieren. Hier finden Sie aktuelle Informationen und Hinweise zum Thema.

[Wichtige Fragen und Antworten](#)

[Bildrechte und Einverständniserklärungen](#)

[Datenschutz im Verein nach der Datenschutz Grundverordnung](#)

Autor*in: Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen empfiehlt die Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-

Württemberg über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit.

[Datenschutz im Sportverein](#)

Autor*in: Elmar Lumer

Im Sportverein werden vielfach Daten, darunter auch solche mit Personenbezug verarbeitet. Information über Personen haben in der Informationsgesellschaft und der weltweiten Vernetzung mehr denn je Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Daher gelten hier besondere Regelungen, die auch die Verantwortlichen in den Sportvereinen und –verbänden zu beachten haben.

[Datenschutz – Was ändert sich zum 25.05.2018?](#)

Autor*in: Elmar Lumer

Welche Auswirkungen hat das Inkrafttreten der EU-Datenschutzverordnung am 25.05.2018 auf den Datenschutz in Deutschland und damit für die Sportvereine?

[Datenschutz: Welche Regelungen gelten ab dem 25.05.2018?](#)

Autor*in: Elmar Lumer

Zum 25.05.2018 tritt ein neues Datenschutzrecht in Kraft. Ab dann gelten erstmalig die EU-Datenschutz-Grundverordnung und ein neu gefasstes Bundesdatenschutzgesetz.

[Grundprinzipien des Datenschutzrechts](#)

Autor*in: Elmar Lumer

Neben zahlreichen Detailbestimmungen gelten im Datenschutzrecht allgemeine Prinzipien, die bei der Verarbeitung stets zu beachten sind. Sie „schwingen“ bei der Auslegung und Anwendung der einzelnen Verarbeitungsvorgänge stets mit und sind dabei zu berücksichtigen.

[Begriffe des Datenschutzrechts](#)

Autor*in: Elmar Lumer

Das Datenschutzrecht verfügt über eine eigene Sprache. Begriffe haben spezifische Bedeutungen, ohne deren Kenntnis das Datenschutzrecht schwer verständlich ist.

[Grundprinzip der Datenverarbeitung: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt](#)

Autor*in: Elmar Lumer

Werden personenbezogene Daten im Sportverein erhoben, verarbeitet und weitergegeben, bedarf es hierfür einer rechtlichen Grundlage. Eine ohne ausreichende Grundlage vorgenommene Verarbeitung ist unwirksam und kann sanktioniert werden.

[Weitere Artikel laden ...](#)